

Satzung

zur Änderung der Satzung über Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

vom 25.03.2014

Der Ortsgemeinderat Kobern-Gondorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 41, 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), § 2 Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), §§ 1-4 und 7 Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (Kommunalabgabengesetz, GVB1. S. 175), in ihren jeweils derzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 30.10.2012 beschlossen:

§ 1

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a Regelungen für Außengastronomie

- (1) Um eine einheitliche Gestaltung der öffentlichen Flächen für eine Außengastronomie zu gewährleisten, dürfen nur Sonnenschirme in der Tuchfarbe Rubinrot (RAL 3003) aufgestellt werden. Optional kann eine Beschriftung der Sonnenschirme in der Art erfolgen, dass der eigene gastronomische Betrieb benannt wird. Die Beschriftung hat dann in weiß (RAL 9016), in der Schriftart „Englische Schreibschrift BQ“, mit einer maximalen Schrifthöhe von 8 cm zu erfolgen. Weiterhin kann, um die visuelle Identität mit Kobern-Gondorf darzustellen, das gemeindliche Logo „Tatzelwurm“, ebenfalls in RAL 9016, aufgebracht werden (Größe: 1 ½ - fache der Aufschrift). Eine Qualifizierung der Betriebe zur Nutzung des Logos ist nicht Voraussetzung.

(2) Der jedem Gastronomen zustehende Bereich für eine Außenbestuhlung wird nach den Vorgaben der Ortsgemeinde in einer Sondernutzungserlaubnis klar festgelegt. Sämtliche Stühle, Tische und Schirme sind innerhalb dieses Bereiches aufzustellen. Der Bereich wird in einer Skizze genau dargestellt, die Teil der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis ist. Zusätzlich erfolgt eine Markierung der festgelegten Flächen.

(3) Privates Grün bzw. eigene Pflanzgefäße dürfen von Erlaubnisinhaber nicht aufgestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koborn-Gondorf, den 25.03.2014

gez. Michael Dötsch
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs.6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder:
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Koborn-Gondorf bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

